

November 2017

Was ist mit Ihrem wertgeminderten Diesel-Auto?

Unternehmer können eine „**Teilwertabschreibung**“ vornehmen, wenn der Teilwert (= Verkehrswert) eines Wirtschaftsguts dauerhaft unter den Buchwert sinkt.

Schon in der 2015er-Bilanz wollten Unternehmer **Sonderabschreibungen auf XY-Geschäftswagen** ansetzen, weil diese Autos wegen der manipulierten Abgassoftware schwerer verkäuflich waren. In einer Pressemitteilung vom 28.12.2015 aus dem Bundesfinanzministerium hieß es jedoch, dass man XY-Autos genau wie alle anderen Autos ganz normal abschreiben sollte. Da der XY-Konzern versprochen hätte, alles kostenlos nachzubessern, sei die Wertminderung nur vorübergehend und würde keinerlei außerplanmäßige Abschreibung rechtfertigen.

Inzwischen sieht die Situation wegen der „Temperaturfenster“ (Abgasreinigung funktioniert nur zwischen 15 und 30 Grad) und den drohenden Fahrverboten aber wohl etwas anders aus. Inzwischen stehen sehr wohl dauernde Wertminderungen im Raum. **Wann können Sie abschreiben?**

Beispiel 1: Ihr Diesel-Auto steht in der 2017er-Bilanz mit 30.000 Euro zu Buche. Der Verkehrswert Ihres Autos ist von 40.000 auf 35.000 Euro gesunken. Es ist **keine Teilwertabschreibung** möglich, weil der Verkehrswert immer noch größer ist als der Buchwert.

Beispiel 2: Das Auto steht in der Bilanz mit 30.000 Euro. Der Verkehrswert sinkt von 32.000 auf 25.000 Euro (Erholung des Werts nicht zu erwarten und der Wert des Wagens wird auch künftig unter dem planmäßigen Restbuchwert liegen). Es ist eine **Teilwertabschreibung auf 25.000 Euro möglich**, weil der Verkehrswert kleiner als der Buchwert ist.

Beispiel 3: Ihr altes Diesel-Auto ist bereits auf null abgeschrieben. Der Verkehrswert sinkt von 8.000 auf 3.000 Euro. Es ist **keine Teilwertabschreibung** möglich, weil der Verkehrswert immer noch größer ist als der Buchwert.

Familienheim dem Ehepartner lieber verschenken als vererben

Erbt ein Ehepartner das selbstgenutzte Einfamilienhaus, ist das Erbschaftsteuerfrei, aber nur, wenn er dann **10 Jahre** dort wohnen bleibt. Eine **Ausnahme** (Auszug steuerunschädlich vor Ablauf von 10 Jahren) wird nur für **zwingende Gründe** gewährt (z. B. Pflegeheim, Tod). Wirtschaftliche Notlage, psychische Belastung usw. zählen nicht. Kommt es zu einem Verkauf vor Ablauf der 10 Jahre, muss man die Erbschaftsteuer nachzahlen – selbst wenn der Verkauf im neunten Jahr stattfindet.

Unterschied bei der Schenkung: Da gibt es keine solche Frist. Die Schenkung des selbstgenutzten Hauses an den Ehepartner ist und bleibt steuerfrei.

Beispiel: Der Millionär merkt, dass es mit ihm zu Ende geht. Er schenkt seiner Frau kurz vorher die 10-Mio.-Villa. Diese verkauft das Objekt kurz nach seinem Tod: keine Schenkungsteuer. Hätte er es ihr vererbt, und sie es kurz nach seinem Tod verkauft, wäre eine Erbschaftsteuer in Höhe von knapp 2,2 Mio. Euro fällig geworden (23 % auf 9,5 Mio.).

November 2017

Verlängerte Kündigungsfrist im Arbeitsvertrag

Wird die gesetzliche Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer erheblich verlängert, kann darin auch dann eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben liegen, auch wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber in gleicher Weise verlängert wird.

Fall: Die klagende Arbeitgeberin beschäftigte den beklagten Arbeitnehmer in ihrer Leipziger Niederlassung seit Dezember 2009 als Speditionskaufmann in einer 45-Stunden-Woche gegen eine Vergütung von 1.400 Euro brutto. Im Juni 2012 unterzeichneten die Parteien eine Zusatzvereinbarung. Sie sah vor, dass sich die gesetzliche Kündigungsfrist für beide Seiten auf drei Jahre zum Monatsende verlängerte, und hob das monatliche Bruttogehalt auf 2.400 Euro an. Das Entgelt sollte bis zum 30.05.2015 nicht erhöht werden und bei einer späteren Neufestsetzung wieder mindestens zwei Jahre unverändert bleiben.

Nachdem ein Kollege des Beklagten festgestellt hatte, dass auf den Computern der Niederlassung im Hintergrund das zur **Überwachung des Arbeitsverhaltens** geeignete Programm "PC Agent" installiert war, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31.01.2015. Die Arbeitgeberin klagte auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten bis zum 31.12.2017 fortbesteht. Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, dass die Verlängerung der Kündigungsfrist unwirksam ist, da diese eine unangemessene Beschränkung der beruflichen Bewegungsfreiheit darstellt. Der Nachteil für den Beklagten würde nicht durch die vorgesehene Gehaltserhöhung aufgewogen, zumal die Zusatzvereinbarung das Vergütungsniveau langfristig einfroren.

Verlängerung der Verjährung von Vermieteransprüchen

Laut Gesetz verjähren Ersatzansprüche gegen den Mieter nach Rückgabe der Wohnung nach sechs Monaten. Der weit verbreiteten Praxis, die Verjährungsfrist durch AGB zu verlängern, hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun einen Riegel vorgeschoben.

Fall: Geklagt hatte eine Vermieterin, die elf Monate nach Rückgabe einer Wohnung Schadensersatz in Höhe von rund 16.000 Euro von ihrer ehemaligen Mieterin verlangte. Der hiergegen von der Mieterin unter Bezugnahme auf § 548 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhobene Einrede der Verjährung begegnete die Vermieterin mit dem Hinweis auf eine in dem von ihr verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung. Danach wurde in den AGB die gesetzlich vorgesehene sechsmonatige Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, aber auch Ansprüche des Mieters auf Aufwendungsersatz oder Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen auf 12 Monate verlängert.

Diese Verlängerung ist aber wegen einer **unangemessenen Benachteiligung des Mieters** unwirksam, entschied nun der BGH. Eine einjährige Verjährungsfrist sei mit den wesentlichen Grundgedanken des § 547 BGB nicht zu vereinbaren und führe zur Unwirksamkeit der Klausel. Der Gesetzgeber habe mit der kurzen Verjährungsregelung zeitnah zur Rückgabe der Mietsache eine "möglichst schnelle" Klärung über bestehende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache erreichen wollen.